

# Universitätsbibliothek Wuppertal

## Gesammelte Schriften

Philologische Schriften

**Mommsen, Theodor**

**Berlin, 1909**

LII. Die Interpolationen des gramatischen Corpus

---

**Nutzungsrichtlinien** Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1925](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1925)

## LII.

### Die Interpolationen des gromatischen Corpus.\*)

272 Von den in unserem gromatischen Corpus vereinigten Schriftstücken gehören die grösseren, meistentheils mit gesicherten Autornamen versehenen, überwiegend der besseren Litteraturperiode an und können mit den überall massgebenden Einschränkungen für die sachliche Untersuchung als zuverlässige Quellen betrachtet werden. Aber eine allerdings nicht sehr umfängliche Reihe anderer, theils benannter, theils anonymer Schriftstücke sind diesen ungefähr mit demselben Recht beigesellt, wie das Buch Esther dem Pentateuch. Die ziemlich unterschiedslose Benutzung der gesammten uns unter denselben Buchdeckeln vorliegenden Masse, wie sie zum Beispiel in den sonst so trefflichen gromatischen Institutionen Rudorffs durchgängig stattfindet, gereicht der Forschung zum Schaden, und es ist der Zweck dieser Blätter, davor zu warnen. Den Philologen, die sich eingehend mit den Gromatikern beschäftigt haben, werden sie wenig Neues bringen, aber als zusammenfassende Uebersicht doch vielleicht nicht ganz unnütz sein.

Es ist dabei auszugehen von dem Gegensatz der beiden gromatischen Corpora, auf welchen unsere Ueberlieferung beruht: das bessere ist überliefert durch die erste Klasse Lachmann-Blumes, das heisst die Handschriften *AB* nebst den aus diesen vor dem späteren Blattverlust geflossenen Abschriften *JV*, sowie durch die dritte Klasse (*E*), da diese von der ersten sich wesentlich nur durch die veränderte Ordnung unterscheidet; das geringere durch die zweite Klasse der Ausgabe (*PG*, welche letztere Handschrift aus der ersteren jetzt defecten, damals noch vollständigen abgeschrieben zu sein scheint). Um das Gesammtergebniss vorweg zu nehmen: das

\*) [Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande Heft XCVI. XCVII (1895) S. 272—292.]

erste Corpus ist eine gromatische Compilation aus der zweiten 273 Hälfte des fünften Jahrhunderts und im Grossen und Ganzen nicht interpolirt; das zweite ist aus dem ersteren geflossen, aber in der Weise vermehrt, dass, was dieses allein bietet, überwiegend als Fälschung frühestens der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts sich darstellt.

Die gromatische Sammlung, wie sie den Handschriften *ABE* zu Grunde liegt, enthält oder enthielt die Schriften des Frontin, des Agennius, des Balbus, des Siculus Flaccus, die beiden dem Hygin beigelegten, die Schrift über die Lagerschlagung, die unter den Namen des Epaphroditus und des Vitruvius gehenden geometrischen Aufgaben, die Schrift des M. Junius Nipsus, das mamilische Gesetz, endlich ausser einigen kleineren pseudonymen oder anonymen Tractaten (*de sepulchris* p. 271. 272; Uebersicht über die *termini* p. 242, 7—243, 17; *agrorum quae sit inspectio* p. 281—284) das italische Städteverzeichniss wesentlich in der Gestalt, wie es in der Ausgabe als *liber coloniarum prior* vorliegt. Der Titel *finium regundorum* des 438 publicirten theodosischen Codex fehlt in *AB*, findet sich aber schon in *E*. Da alle auf uns gekommenen Handschriften zerrüttet und verstümmelt sind, sind mehrere dieser Stücke defect und können kleinere Bestandtheile der Sammlung uns möglicher Weise ganz fehlen. Ueberwiegend gehören die in dieser Sammlung vereinigten Stücke der Fachlitteratur der guten Kaiserzeit an. Indess ist dieselbe von Interpolationen nicht frei geblieben. Abgesehen von dem kleinen Tractat *de sepulchris*, welcher durch unvernünftige Zusätze am Anfang und am Schluss in eine an die Triumvirn Octavian, Antonius und Lepidus adressirte Verordnung des Kaisers Tiberius umgewandelt ist, hat am meisten das Städteverzeichniss gelitten. Die Grundlage dieser Listen ist gut und alt; aber fast bei jeder Ortschaft zeigen sie die Spuren davon, dass sie um 450 n. Chr. aus dem Bureau der stadtrömischen Feldmesser überarbeitet hervorgegangen sind, wofür ich auf meine Darlegungen *Feldm.* 2, 176 fg. [= *Hist. Schr.* Bd. 2, S. 169 f.] und *Hermes* 18, 173 fg. [a. a. O. S. 167 f.] verweise. Es gibt uns dies zugleich einen Anhalt für die Epoche der Redaction der ganzen Sammlung. Für die weitere Entwicklung kommt in Betracht, dass in den wenigen Abschnitten des Städteverzeichnisses, welche der Text *E* vor dem Text *A* voraus hat (p. 239, 20—240, 15), sich deutliche Spuren gesteigerter Interpolation zeigen; es scheint jener einer etwas späteren Textgestaltung anzugehören. Im Ganzen aber hält die Textfälschung 274 sich in der Recension *ABE* in bescheidenen Grenzen.

Ein einziges diesem Corpus einverleibtes Schriftstück scheidet durch die barbarische Sprache wie durch die Nichtigkeit seines Inhalts aus dieser Reihe werthvoller Reste aus: dies sind die *casae litterarum* (p. 327, 4—331, 7). So weit es nicht, sicher durch die Schuld mehr des Concipienten als des Abschreibers, geradezu unverständlich ist, stellt es sich dar als entnommen einer Art von Situationsplan, darstellend 25 mit den Buchstaben des Alphabets bezeichnete Häuser, dazwischen Wasserläufe, Berge und Wege. Bei jedem Hause werden zunächst die *fines* angegeben, das heisst die dazu gehörige Bodenfläche:

- P** *finis ante se habentem*  
**D. Q.** *finis pos se habentes* oder *pos se finem habet*  
**R** *finis super se habentem*  
**C. T.** *finis super se non habentes* oder *super se finem nihil habentem*  
**X** *finis in longo habentem*  
**B. Y** *finis grandis habentes*  
**M. S. V** *finis egregios habentes*  
**G** *tortas fines habentis*  
**N** *sinistram partem finis nihil habet*  
**Z** *finis nihil habentes*

Aus den Angaben über die Berge und die Wasserläufe setze ich einige leidlich verständliche her:

- V** *super se montem et casa in plano loco posita*  
**N** *casa in campo posita*  
**F** (vgl. **G. H. O**) *casa in monte posita*  
**A** *super se montem habente*  
**D** *super se mittit usque in balle montem de latus habentem*  
**K** *super se montem habentem de latus ballem habentem*  


---

**A** *sinistra partem aquam vivam significat*  
**K** *et in vallem duas aquas vivas habentis*  
**M** *dextra levaque aquam vivam significat*  
**Q** *multas aquas vivas transeunt de sinistram partem in alias fines*  
**S** *super se aquam vivam significat, de orientalibus partibus rivum significat*  
275 **V** *sub se rivum discindit et de leva parte rivus alter*  
**Y** *habentem de latus in sinistris fontem . . . . . super casa duo rivora current*  
**Z** *de sinistris partibus proximum fontanam habentem*  
**M** *hoc casa (occasu?) aquam in curtem habentem.*

Diese wirren Ansetzungen steigern sich in das Maasslose hinsichtlich der Angaben über Wege und sonstige von Menschenhand herrührende Dinge: wir kommen auf die Einzelheiten, *arca*, *botontinus*, *lavacrum*, *memoria*, *trifinium*, *limes sextaneus*, weiterhin zurück. Das Ganze macht den Eindruck eines Schulexercitiums zu dem Zweck, den Schüler die auf dem Situationsplan gegebenen Darstellungen in Wortbeschreibungen umsetzen zu lassen, was an sich wohl für den gromatischen Unterricht passt, hier aber in einer theoretisch wie praktisch gleich unbrauchbaren und völlig barbarischen Exemplification auftritt. Das Merkwürdigste an dem ganzen Stück ist, dass es, nach Zeit und Ort hinreichend bestimmt, uns einen Maassstab gibt für den Tiefstand der höheren Bildung in der Stadt Rom nach Alarich und vor Theoderich.

Auch die jüngere Sammlung ist nach Ort und Zeit ungefähr bestimmbar. Sie ist so, wie sie vorliegt, im Laufe des 6. oder des 7. Jahrhunderts gestaltet worden. Unter den hinzugekommenen Stücken sind für die Zeitbestimmung wichtig ein Abschnitt der im J. 533 publicirten justinianischen Digesten und Auszüge aus den Origines Isidors († 636). Da der Pandektentext die vollen Inscriptionen und die griechischen Stellen im Original und unverdorben hat und die Digesten nicht lange nach Justinian in Italien ausser Gebrauch kamen, kann dessen Aufnahme in die Sammlung nicht wohl später als in die Mitte des 6. Jahrhunderts gesetzt werden; wenn die isidorischen Excerpte nicht bloss durch spätere Schreiberwillkür mit der Sammlung vereinigt worden sind, was möglich ist, wenn auch nach ihrer Stellung in derselben nicht gerade wahrscheinlich, so ist die Sammlung in ihrer gegenwärtigen Gestalt mindestens ein Jahrhundert jünger. Eine letzte Grenze gibt das Alter der im 10. Jahrhundert geschriebenen palatinischen Handschrift. — Oertlich kann auch diese Sammlung nicht ausserhalb Italiens entstanden sein, da das ihr eigenthümliche Städteverzeichniss ausschliesslich italienisch ist. Bestätigend tritt hinzu, dass in den *casae litterarum* dieser Recension keine andere geographisch bestimmte Localität gefunden 276 wird, als die sehr oft genannte *Flaminia* und dass für Fälle *extra Italiam* Ausnahmebestimmungen getroffen werden (p. 335, 7. 337, 25). Es kann dagegen nicht geltend gemacht werden, dass in den hinzugekommenen Stücken von Messungen in Constantinopel (p. 351, 15, angeblich vom Kaiser Arcadius) und Africa (p. 307, 24. 344, 4. 353, 2. 20) gehandelt wird, da das Rom des siebenten Jahrhunderts dem byzantinischen Machtbereich angehört. Wahrscheinlich ist, wie ich schon früher vermuthet habe (Feldmesser 2, 166), die jüngere

Recension in Dalmatien entstanden. Diese Landschaft, unter Theoderich ein Theil seines Herrschaftsgebiets<sup>1</sup>, ist auch unter dem byzantinischen Regiment bei Italien geblieben<sup>2</sup>; und es ist schwerlich zufällig, dass in dieser zweiten Redaction dem besseren *liber coloniarum* die Provinz Dalmatien zugefügt worden ist<sup>3</sup>.

Diese jüngere Sammlung ruht, wie gesagt, auf der älteren; wenn manche der in dieser enthaltenen Stücke in der jüngeren Recension verstümmelt sind, insbesondere Frontinus und Nipsus, so sind dies Schäden der Abschrift und hat der Redactor allem Anschein nach von den wesentlichen Bestandtheilen der älteren Sammlung keinen geradezu weggelassen mit Ausnahme der Schrift über die Lagerbeschreibung, die ihm ohne Zweifel für seine praktischen Zwecke entbehrlich erschien. Für den Text ist sie selbständig und sehr häufig werden Lücken der älteren Sammlung (zum Beispiel die grossen im Siculus Flaccus p. 142, 1—145, 2. 148, 19—165, 24) und Corruptelen derselben durch die jüngere authentisch ergänzt oder gebessert. Auch von allgemeiner Interpolation der Texte hält sich die Sammlung frei. Aber einzelne Abschnitte sind in der jüngeren Redaction in eine andere Form gebracht oder hinzugefügt worden; von diesen soll jetzt gehandelt werden.

1. Vor allem charakteristisch für die jüngere Recension ist der nur in ihr auftretende Commentar zu den beiden Tractaten des Frontinus *de agrorum qualitate* und *de controversiis*, welcher, in der  
277 handschriftlichen Ueberlieferung dem echten Frontinus voraufgehend und in derselben zu Unrecht dem Agennius Urbicus beigelegt, als Untersatz zu jenen Tractaten bei Lachmann p. 1—26 abgedruckt ist. Die Beschaffenheit dieser Schrift, obwohl von Lachmann wohl erkannt, ist meines Wissens weder von ihm noch von Späteren auseinander gesetzt worden. Nach der Vorrede ist das Werk ein Schulbuch, bestimmt die jungen Leute, die nach Erledigung des niederen Unterrichtes dem höheren (*litteris secundis ac liberalibus*) sich zuwenden, in diesen Theil desselben einzuführen. Wir erfahren daraus, was meines Wissens sonst nicht bezeugt ist, dass in der Jugendbildung dieser Epoche, wie wir sie im Allgemeinen aus Augustinus, Macrobius, Boethius kennen, das höhere Studium auch

1) Neues Archiv für deutsche Geschichte 14, 503 [„Ostgothische Studien“, die im Bd. 3 der Hist. Schr. zum Abdruck gelangen werden]; meine Cassiodor-Ausgabe im Index p. 503 [Chron. minora vol. II 1894].

2) Constantin Porph. de them. 2 p. 57 Bonn: ἡ δὲ Δαλματία τῆς Ἰταλίας ἐστὶ χώρα. Joh. Lydus (dem ich a. a. O. Unrecht gethan habe) de mens. 4, 60.

3) Auch die *arcae* und *arcellae* passen dazu (vgl. unten S. 290 [480]).

die Feldmesskunst bis zu einem gewissen Grade einschloss. Zu den eigentlichen vier oberen *artes liberales*: Geometrie, Arithmetik, Musik, Astronomie, gehört allerdings die Gromatik nicht, aber scharf war dieser Kreis schwerlich abgegrenzt und sie konnte leicht an die Geometrie angeschlossen werden. — Der Commentar, der uns hier vorliegt, besteht im Wesentlichen darin, dass in die frontinische Schrift zwei andere ebenfalls in der älteren Recension enthaltene gromatische Schriften oder Schrifttheile hineingearbeitet sind, welche letztere deshalb aus der jüngeren Sammlung beseitigt wurden: es sind dies die Schrift des Agennius Urbicus über die agrarischen Controversen und der gleichartige Abschnitt des (sogenannten älteren) Hyginus.

a. Von der Schrift über die agrarischen Controversen (p. 59—90 der Ausgabe), welche die ältere Sammlung in der Subscription dem Agennius Urbicus beilegt, ist in die zweite Sammlung in der ursprünglichen Form nur ein einzelnes Blatt p. 73, 28—74, 10 = 42, 21—43, 13<sup>1</sup> gelangt, das ohne Zweifel in dem ihrem Redactor vorliegenden Exemplar der älteren Sammlung von seinem Platze verschlagen worden war und darum nicht, wie das übrige Werk, in der jüngeren wegblieb. Dagegen hat der Verfasser des Commentars zum Frontin in denselben eine Reihe von Auszügen aus dem Agennius aufgenommen; die erste derartige Stelle ist p. 79, 13 *et sunt plerumque\** — 17 *ita esse* = 15, 10—19 und es folgen weitere genau in der Folge bei Agennius bis zu der letzten p. 89, 25 *satis ut puto genera controversiarum exposui* — 90, 21 *artifices coguntur* = 25, 4—26, 25, in welchen Epilog ausserdem einige bei Agennius in der Einleitung stehende Brocken p. 68, 16. 69, 3. 20. 70, 1 eingelegt sind. Mit Rücksicht darauf, dass der Epilog des nur die Controversen behandelnden Agennius von dem Commentator für sein in der ersten Hälfte *de agrorum qualitate* handelndes Werk verwendet wird, setzt er nach *controversiarum* hinzu *vel primum agri qualitatem*. Was schon hiernach evident ist, dass nicht Agennius aus dem Commentator, sondern der Commentator aus Agennius geschöpft hat<sup>2</sup>, bestätigt die Ver-

1) Das Anhängsel 74, 11 *nam et* — 14 *ostendunt* = 43, 14—17 ist nicht zum Agennius zu ziehen schon der Zeichnungen wegen (auch Fig. 34 gehört offenbar zu 74, 11, nicht zu 74, 10), die im Agennius nicht vorkommen, kann aber auch nach dem Inhalt (*trifinium!*) zu diesem nicht gehören. In den Handschriften *P G*, welche dieses Stück aufbewahrt haben, steht es zwischen den Excerpten aus Faustus und Valerius p. 307. 308 und denen aus Latinus p. 309, und hierher gehören offenbar auch jene vier Zeilen.

\*) [Gemeint ist wohl vielmehr: p. 79, 7 *nam ubi mons fuit*.]

2) Dass Lachmann 2, 110 dies unentschieden lässt, ist nichts als ein Uebersetzen der nicht von ihm abgeschlossenen Untersuchung. Danach kann es auch

gleichung überall. Dass derjenige Theil des agennischen Werkes, welcher in unseren Exemplaren der älteren Redaction unter dem unzweifelhaft echten Namen des Agennius Urbicus mit In- und Subscription vorliegt (p. 77, 20—90, 21), auch von dem Redactor der zweiten Sammlung unter demselben Namen gelesen ward, wird dadurch ausser Zweifel gesetzt, dass er mit dem Epilog zugleich diesen Namen übernommen und ihn als Inscription p. 1, 5 seinem ganzen Commentar vorgesetzt hat. Der vorhergehende Abschnitt aber (p. 59—77, 18), der in unseren Handschriften der ersten Recension lückenhaft und verwirrt und ohne Verfassernamen überliefert ist, war wohl schon zerrüttet, als die zweite Recension entstand, und ging unter dem Namen des Frontinus, da der Verfasser des Frontincommentars p. 10, 19 eine Stelle daraus p. 68, 6 als Worte des Frontinus anführt und die zweite Recension ihrem vorher erwähnten einzelnen Agennius-Blatt die vermuthlich dem laufenden Blatttitel entnommene Ueberschrift gegeben hat *ex libro Frontini secundo*<sup>1</sup>.

- 279 Aus inneren Gründen aber kann dieser Abschnitt unmöglich frontinisch sein; sicher richtig hat Lachmann darin die erste Hälfte der Controversen des Agennius erkannt. — Das Verhältniss der Controversenschrift des Agennius zu derjenigen Frontins über denselben Gegenstand kann hier unberührt bleiben; Lachmanns Ansicht, dass Frontinus diesen Gegenstand zweimal bearbeitet und Agennius dessen zweite ausführlichere Bearbeitung überarbeitet hat, scheint mir wenig wahrscheinlich. Auf alle Fälle ist es rathsam, den überlieferten Text des Agennius p. 59—90 anstatt des von Lachmann daraus hergestellten nach ihm frontinischen p. 34, 15—58, 22 zu benutzen.

b. Weiter hat der Commentator den letzten Abschnitt des hyginischen Lehrbuchs von p. 123, 17 *nunc de generibus controversiarum perscribam* bis zum Schluss p. 134 aus seinen Digesten entfernt und dagegen sehr umfängliche Auszüge daraus seinem Frontincommentar einverleibt.

nicht zweifelhaft sein, dass der Name des Agennius Urbicus vor der Controversenschrift zu Recht und vor dem Frontincommentar zu Unrecht steht.

1) Diese Ueberschrift *ex libro Frontini secundo* ist von Lachmann ohne zureichenden Grund 26, 3 eingesetzt worden; hier ist überhaupt kein Abschnitt, da 25, 1 und 26, 5 deutlich zusammengehören. Meines Erachtens kann als frontinisch nur p. 1—34, 13 der Ausgabe betrachtet werden, welche auch die In- und die Subscription der besseren Recension dem Frontin beilegen. Die Ordnung war wohl dieselbe wie bei Hygin: *de limitibus* (p. 27, 13—34, 13) — *de agrorum qualitate* (p. 1—8) — *de controversiis* (p. 9—26, 2). Der Abschnitt über *solidum* und *cultellatum* p. 26, 5—27, 12 scheint nicht am richtigen Platz zu stehen.

Wenn zu diesen Excerpten noch eine einzelne Stelle aus Balbus p. 4, 33—5, 12 = 104, 3—7 gefügt wird, so ist damit erschöpft, was der Verfasser des Frontincommentars aus noch vorhandenen Bestandtheilen des älteren Corpus entlehnt hat<sup>1</sup>. Aber er hat auch Stücke gehabt, die uns fehlen, nicht eigentlich andere Quellen<sup>2</sup>, aber wahrscheinlich die beiden oben angeführten jetzt stark verstümmelten vollständiger als wir sie besitzen<sup>3</sup>. Zweimal p. 3, 23. 28 führt er 280

1) Die Stelle p. 11, 24 kehrt zwar wieder im Städteverzeichniss p. 220, 15, aber Lachmann 2, 141 hat sehr schön gezeigt, dass der Commentator sie nicht diesem entnommen hat, sondern dem Hyginus.

2) Lachmanns Vermuthung 2, 108, dass der Verfasser des Frontincommentars einen älteren gleichartigen benutzt hat, kann ich nicht theilen. Was in den Stellen steht, auf die sich Lachmann beruft, dass die richterliche Entscheidung nicht den Mensoren zukommt, sondern dem Statthalter (16, 20), und dass diese nur die Grenzen zu weisen haben, aber Land zu adsigniren allein der Kaiser befugt ist (8, 26), dürfte, auch abgesehen davon, dass dergleichen bei Hyginus oder Agennius gestanden haben kann, der Verfasser des Commentars wohl aus eigenen Mitteln haben beschaffen können.

3) Lachmann (2, 129) nimmt an, dass der Commentator nicht bloss für uns verlorene Blätter des Agennius benutzt, sondern auch in dem anscheinend äusserlich vollständigen Theil einen volleren, in unseren Handschriften durch Schreiberwillkür gekürzten Text gehabt hat. Aber die fraglichen Stellen scheinen mir nicht dem Agennius zu gehören. Es handelt sich um die folgenden:

15, 10 *nam ubi mons* — 16 *stringebantur* (ergänzt im Agennius 79, 7—13, im Frontin 48, 9—16). Es ist dies lediglich Amplification der im Commentar vorhergehenden Worte Frontins und kann füglich dem Commentator gehören.

16, 16 *sunt et aliae proprietates, quae municipiis a principibus sunt concessae* (danach im Agennius 80, 9. 10, im Frontin 49, 12. 13). Dies ist Umschreibung des Commentators für den Satz des Agennius: *alia beneficia etiam quaedam municipia acceperunt*.

21, 11 *sunt silvae . . . . 14 peregrinis* (danach im Agennius 86, 4—7, im Frontinus 55, 4—7). Da von der Holzlieferung *in balnea* eben vorher die Rede gewesen ist, so hat Agennius schwerlich die Lieferung *in lavacra publica* folgen lassen. Die Freigebung der *pascua quibuscumque in urbem venientibus peregrinis* ist seltsam und schwerlich dem Agennius beizulegen.

21, 18 *sunt autem loca publica coloniarum . . . . 28 casalia non utuntur* (danach bei Agennius 86, 16—25, bei Frontinus 55, 16—22). Was hier über die *praefecturae* gesagt wird, hat der Commentator offenbar aus 16, 10 wiederholt. Warum die Bemerkung über die Tiberinsel aus Agennius genommen sein soll, ist nicht ersichtlich.

22, 25 *si enim loca sacra . . . . 23, 28 perspicimus* (danach bei Agennius 88, 4—17, bei Frontinus p. 57, 5—20) ist sicher in dieser Gestalt nicht von Agennius; die Worte des Commentators *in Italia multi crescente religione sacratissima Christiana lucos profanos sive templorum loca occupaverunt et serunt* sind vielmehr Umschreibung derjenigen des Agennius: *in Italia densitas possessorum multum improbe facit et lucos sacros occupat*, ebenso wie bei den

den Hyginus an, wo unser Hygintext anscheinend versagt<sup>1</sup>; eine  
 281 Reihe anderer Stellen aus dem Commentar hat Lachmann (2, 129 f.  
 139 f.) vermuthungsweise theils dem Agennius p. 67, 12. 70, 11. 71, 11.  
 72, 24. 73, 5, theils dem (älteren) Hyginus p. 108—111. 113—115  
 zugewiesen. Dabei bleibt selbstverständlich das Einzelne zweifelhaft;  
 indess wird man im Wesentlichen dem grossen Sprachmeister wenig-  
 stens hinsichtlich des Agennius beipflichten können. Ob der Commen-  
 tator den sogenannten älteren Hygin wirklich vollständiger gehabt  
 hat, ist minder sicher; was Lachmann auf diesen zurückgeführt hat,  
 kann entweder auf freie Benutzung uns erhaltener Stellen zurück-  
 gehen (so auf 133, 9 die schon durch die Beziehung auf den augusti-  
 schen Reichscensus bedenkliche Stelle 8, 18—22 = 111, 3—7) oder  
 auf die vielleicht von Lachmann etwas unterschätzte eigene Kunde  
 des Verfassers.

2. Das Städteverzeichniss findet sich in der jüngeren Recension  
 in doppelter Gestalt, von denen die eine (in *G* fehlende) im Ganzen  
 dem *liber coloniarum I* der Ausgabe entspricht, diejenige dagegen,  
 welche Lachmann p. 252—262 als *liber coloniarum II* herausgegeben  
 hat, der jüngeren Recension ausschliesslich eigen ist. Was in dem *liber*  
*coloniarum I* die jüngere Recension allein hat, ist durchaus minder-  
 werthig. Unzweifelhaft gilt dies, wie ich schon früher (Feldm. 2, 157. 165  
 [Hist. Schr. 2 S. 155. 162]) hervorgehoben habe, von einigen bei Picenum  
 gemachten kleineren Zusätzen und von der neu hinzutretenden *provincia*  
*Dalmatia*; aber auch den Abschnitt über die überhaupt bedenkliche  
*provincia Valeria* p. 228, 3—229, 5 hätte ich strenger, als a. a. O.

folgenden: *lucos frequenter in trifinia et quadrifinia invenimus, sicut in*  
*suburbanis . . . perspicimus* die Stelle des Agennius benutzt ist: *haec maxime*  
*aut in loco urbis aut in suburbanis locis privatis detinentur.*

23, 31 *si aqua . . .* 24, 18 *perita finiendum* (danach bei Agennius 89, 3—9, bei  
 Frontinus 58, 4—10) passt in den Agennius nicht gut.

Wenn man erwägt, dass wir die handschriftlichen Quellen des Commentators  
 keineswegs vollständig besitzen und noch weniger zu ermessen im Stande sind,  
 was er aus seinem eigenen Vermögen hat hinzuthun können, so empfiehlt es  
 sich gewiss nicht, einen in der bezeichneten Weise vermehrten Agennius-Text  
 zu schaffen. Die Lachmannsche Ausgabe fordert sehr vorsichtigen Gebrauch.  
 In einem neuen Abdrucke wäre es dringend zu wünschen in dem Text des  
 Commentars die sicheren und die nur conjecturalen Entlehnungen durch ver-  
 schiedene Schrift kenntlich zu machen und auf die sämmtlichen Reconcinna-  
 tionen zu verzichten. [Eine neue Ausgabe der Gromatiker verspricht Carl Thulin, dem  
 Ad. Schulten sein Material zur Verfügung gestellt hat.]

1) Der sogenannte jüngere Hygin hat entsprechende Stellen, aber sie stimmen  
 im Wortlaut nicht und Benutzung dieser Schrift durch den Commentator lässt  
 sich nicht erweisen.

S. 167 geschehen ist, behandeln und mit den übrigen Stücken der zweiten Recension auf eine Linie stellen sollen. Bei einem neuen Abdruck der gromatischen Digesten wird es nothwendig sein im *liber coloniarum I* die in *AB* erhaltenen relativ reinen Bestandtheile von den aus *EP* hinzutretenden sorgfältig zu scheiden. Der gesammte *liber coloniarum II* aber charakterisirt sich deutlich als verschlechternde Uebersetzung des *liber coloniarum I*, wie dies bereits früher (a. a. O. S. 167 f. [Hist. Schr. 2 S. 162 f.]) von mir entwickelt worden ist.

3. Uebersetzt in den jüngeren Digesten ist auch der kleine Abschnitt p. 242, 7—243, 17, eine Uebersicht der verschiedenen Grenzsteinformen von Gracchus bis auf Traian, welche in den älteren gromatischen Digesten unter den kleinen Schlussstücken steht, während sie in den jüngeren unter Verkürzung und Verderbung des Anfangs an die Erwähnung der *termini Augustei* p. 228, 1 angeschlossen ist. In der Ausgabe steht sie nicht zweckmässig am Schluss des *liber coloniarum I*. Weiter erscheint die jüngere interpolatorisch verkürzte Form im wesentlichen identisch in einem der jüngeren Recension eigenthümlichen Abschnitt (p. 347. 348) unter der Ueberschrift *Latinus et Mysrontius togati Augustorum auctores*. Es mögen hier die drei Texte stehen, um die interpolatorische Handhabung der zweiten Recension zu verdeutlichen.

<p><i>A</i> p. 242, 7  <i>ratio militiae</i> (vielleicht  <i>limitum</i>) <i>adsignationis</i>  <i>prima</i> (<i>primae?</i>) <i>trium-</i>  <i>viralis lapides Graccani</i>  <i>rotundi columniaci, in</i>  <i>capite diametrum ped. I</i>  <i>et ped. IS, altus ped.</i></p>	<p><i>P</i> p. 227, 16. 242, 11</p>	<p><i>PG</i> p. 348, 1</p>
--	-------------------------------------	----------------------------

*et variis locis termini* Nam in locis montanis  
*nos Augusteos<sup>1</sup>, per terminos posuimus ro-*  
*Item divi Iuli idem quorum cursus in Pi-* tundos, quos Augusteos  
*sunt.* ceno fines terminantur. vocamus, pro hac ra-  
*Item Augustei idem Item divi Iuli Augu-* tione quod Augustus  
*sunt hac ratione quod stei pro hac ratione eos recensivit et ubi*  
*Augustus eorum men-* sunt, quod Augustus fuerunt lapides alios  
*suras recensivit et ubi eos recensivit et ubi constituit cet.*  
*fuerunt lapides alios fuerunt lapides alios*  
*constituit cet. constituit cet.*

1) Vgl. *P* bei Dalmatien p. 240, 20: *summa montium, terminos Augusteos, id est rotundos in effigiem columnae.*

So geht es weiter mit Auslassungen, aber in wesentlicher Identität des jüngeren Textes mit dem älteren.

4. Analog behandelt werden die *casae litterarum*. Das in der älteren Recension vorliegende Alphabet wiederholt in dieser barbarischen Gestalt in der jüngeren sich nicht; aber vier durchaus analoge, zwei lateinische und zwei griechische, das zweite doppelt 283 (p. 310—325. 331—338) treten dafür ein, das erste unter der Ueberschrift *ex libro XII Innocentius v. p. auctor de litteris notis iuris exponendis*, das zweite ohne Ueberschrift, das dritte in dem einen Text ebenfalls ohne Ueberschrift, in dem andern überschrieben *expositio litterarum finalium*, das vierte betitelt *de casis litterarum montium in ped. V fac. pede uno*. Die Sprache ist minder roh als in dem der älteren Sammlung einverleibten Exemplar, die Darlegung aber künstlicher und oft unglaublich verzwickte, so dass die bei jenem mögliche Annahme einer entsprechenden einfachen Zeichnung sich hier nicht mehr durchführen lässt. Im Wesentlichen gilt sonst von diesen Verzeichnissen das von dem ältesten Gesagte. Augenscheinlich haben wir gleichartige Schulexercitien vor uns, herrührend von einem grammatisch etwas weiter gediehenen, aber sonst dem älteren gleichwerthigen Ludimagister, dem die Feder und der Griffel offenbar geläufiger waren als die Messstange.

5. Während in der älteren Sammlung der theodosische Codex erst in der Recension *E* vertreten ist und die posttheodosischen Novellen ganz fehlen, haben von diesen drei in die jüngere p. 273—275 Aufnahme gefunden, aber in einer selbst in diesem Kreise unerhört interpolirten Gestalt. Zwei derselben tit. 24 vom J. 443 und tit. 4 vom J. 438, die von den *militēs limitanei* handeln, sind hier dahin umgestaltet, dass den Mensoren die erste grössere Emolumente, die zweite eine höhere Rangstufe beilegt; die dritte tit. 20 vom J. 440 ist nicht ganz so arg misshandelt, aber zwei rohe Einlagen zeugen auch hier von der Absicht den Mensoren gegen die bestehende Ordnung die rechtliche Entscheidung in Alluvionsstreitigkeiten beizulegen.

6. Dazu tritt endlich eine der älteren Recension gänzlich unbekannte Masse von angeblichen Excerpten aus einer Menge von Schriftstellern, *auctores*, wie sie hier heissen. Es sind dies die etruskische Wahrsagerin Begoe (p. 348, 17. 350, 17), deren Brief an den Aruns Velthymnus allerlei religiöse Merkwürdigkeiten enthält; Mago (p. 348, 16), doch wohl der alte karthagische Ackergelehrte; der Kaiser Arcadius (p. 343, 20. 351, 12); Theodosius (p. 345, 22), auch wohl der Kaiser Theodosius II; dann die meistens als *viri per-*

*fectissimi*, zum Theil auch als *togati* (Advocaten) titulirten Auctoren Dolabella (p. 302); Faustus (p. 307, 21. 353, 1); Gaius (p. 307, 1. 345, 23); Innocentius (p. 310, 2); Latinus (p. 305, 1. 309, 1. 347, 1); Mysrontius (p. 347, 1); Valerius (p. 307, 22. 353, 1); Vitalis (p. 307, 14. 284 343, 20. 352, 7), denen dann noch eine Reihe kleiner, ohne Namen der Verfasser auftretender Abschnitte beigefügt sind. Die Gesamtmasse macht den Eindruck von Excerpten aus einem nach Art der justinianischen Digesten geordneten, vielleicht bloss gromatischen, vielleicht umfassenderen Sammelwerk, dessen zwölftes Buch zweimal angeführt wird, einmal p. 310, 1 vor dem Auszug aus Innocentius und allgemein von dem Kaiser Arcadius p. 351, 20: *sicut in libro XII auctores constituerunt*. Dass das, was uns vorliegt, in der That Excerpte sind, findet eine Bestätigung darin, dass die zwei Stellen aus Gaius und die drei aus Vitalis in verschiedener Vollständigkeit auf eine gemeinschaftliche Quelle zurückgehen. Aber damit wird die nicht abzuweisende Frage nach der Echtheit dieser Collectaneen nur etwa um eine Stufe zurückgeschoben. Anderweitige Anlehnung finden diese Citate nirgends ausser in einem anderen der Zusatzstücke der zweiten Redaction, indem der *liber coloniarum II* p. 253, 24 mit den *signa quae in libris auctorum leguntur* (vgl. 255, 16) auf Dolabella p. 303, 4 verweist, und allenfalls in den *casae litterarum*, welche mehrfach (p. 313, 12. 316, 24. 317, 14. 322, 25) auf die *auctores* verweisen. Kann einer Compilation des 6. Jahrhunderts n. Chr., deren Redactor die Ueberschrift *Balbi ad Celsum* umgewandelt hat in *Iulius Frontinus Celso*<sup>1</sup> und dessen Interpolationen der theodosischen Novellen an Unverschämtheit ihres gleichen suchen, diese Schaar sonst unbekannter Gromatiker in gutem Glauben entnommen werden? Dass eines dieser Excerpte in der älteren Sammlung anonym vorkommt, während es die jüngere Recension in interpolirter Form dem Latinus beilegt<sup>2</sup>, und dass eine Variation der in der älteren Sammlung ebenfalls anonym auftretenden Hausalphabet hier dem Innocentius und dem zwölften Buch der Sammlung zugeschrieben wird, muss den Verdacht wesentlich steigern.

Dieser durch die äusserlichen Momente erweckte Verdacht gegen die der jüngeren Sammlung eigenthümlichen Abschnitte wird zur

1) Allerdings leitete ihn dabei die Subscription der älteren Sammlung p. 108, 8: *explicit liber Frontonis*.

2) S. 282 [473]. Auch das dem Mago beigelegte Stück knüpft p. 348, 19 in bedenkllicher Weise an den interpolirten Abschnitt der älteren Sammlung *de sepulcris* p. 271, 11 an, sowie p. 349, 10 an die Interpolation der theodosischen Verordnung.

Gewissheit, wenn dieselben auf ihren Inhalt geprüft und die darin auftretenden Ungehörigkeiten erwogen werden. Zwar in dem Frontin-  
 285 commentar begegnen uns dieselben nicht, sei es, dass dieser in noch umfassenderem Grade, als jetzt angenommen wird, einen blossen Cento aus älteren Schriften darstellt, sei es, was mehr Wahrscheinlichkeit hat, dass er von anderer Hand herrührt als die übrigen der jüngeren Redaction eigenthümlichen Stücke, die Umarbeitung des *liber coloniarum*, die Zusätze zu den theodosischen Verordnungen, die *casae litterarum*, die Auszüge aus den gromatischen Digesten. Durch alle diese geht, wie ich schon vor vielen Jahren in den Feldmessern (2, 163. 164 [Hist. Schr. 2 S. 159 f.]) erinnert habe, die Tendenz die Grenzmarken, sowohl die natürlichen wie die von Menschenhand gesetzten Merkmale zu specialisiren, und an dieses Bestreben knüpfen sich eine Anzahl gleichartiger Verkehrtheiten. Schon in der älteren Recension, sowohl in ihrem Städteverzeichniss wie vor allen Dingen in dem ihr einverleibten schlechten Schulexercitium, den *casae litterarum*, zeigen sich davon die Anfänge, so dass wir den Ursprung dieser Schwindeleien in der Tradition des gromatischen Schulunterrichts zu suchen haben werden; die jüngere wird ganz von ihnen beherrscht. Es erscheint erforderlich, von diesen verwirrten Ansetzungen die wichtigsten hervorzuheben. Dass auch sprachlich diese Stücke gleichartig sind, zum Beispiel in dem Gebrauch von *latitia* für *latitudo* und in der incorrecten Verwendung der Präposition *de*, will ich nur andeuten.

Das Limitationssystem der Römer kennt die Zählung der *kardines* und *decimani*, gibt aber der sechsten Stelle keine besondere Bedeutung. Dagegen spielt der *limes sextaneus*<sup>1</sup>, welcher in der älteren Sammlung nur in den *casae* und in dem Verzeichniss der *nomina limitum* p. 248, 15 auftritt, in der jüngeren eine hervorragende Rolle: er erscheint massenhaft in den *casae*, aber auch bei Mago 350, 14: *limes sextaneus transit per limitem possessionis* und bei Vitalis 345, 18 = 352, 11 vgl. 342, 25.

286 Von dem *limes Gallicus* weiss die gute Litteratur ebenfalls nichts; in der älteren Sammlung begegnet er nur an einer zweifellos inter-

1) Rudorff 2, 344 versteht darunter den *kardo maximus*, weil dieser *in horam sextam* trifft (p. 170, 8). Aber es kann auch der Schreiber daran gedacht haben, dass der *limes quintarius*, insofern die Hauptlinie mitgezählt wird, auch als sechster gezählt werden kann (p. 112, 9 fg. 174, 17: *hunc volunt esse quintum, qui est sextus*). Die unlateinische Endung auf *-eus* ist auch charakteristisch für diese halb byzantinischen Schriftstücke, die ebenso stets von dem *limes* oder *terminus Augusteus* sprechen, niemals lateinisch von *Augustus* oder *Augustanus* (einmal *Augustianus* p. 237, 2).

polirten Stelle des Städteverzeichnisses p. 227, 11: *ager Falerionensis limitibus maritimis et Gallicis, quos dicimus decimanos et kardines*; ferner wie der *sextaneus* in den *casae* p. 328, 20: *finis quadratos habentes limites maritimense Gallicu intercidunt* und in dem Namenverzeichnis 248, 10: *limites Gallici* hinter den *limites maritimi*. In den jüngeren Stücken findet er sich, abgesehen von der Wiederholung der Notiz über den *ager Falerionensis* p. 256, 6, an folgenden Stellen:

*lib. col. II* p. 252, 2: *Adrianus ager limitibus maritimis et Gallicis, quos nos d. et k. appellamus.*

*lib. col. II* p. 256, 16: *Kamerinus . . . ager eius limitibus maritimis et Gallicis continetur.*

*casae* p. 314, 30: *fines in quadro habens: limes maritimus Gallicum intercidet* — offenbar Rectification der aus der älteren Sammlung angeführten Stelle.

*casae* p. 334, 12: *per Gallicum limitem latitia ped. ∞ L.*

Faustus und Valerius p. 308, 18: *circa urbem Babylonis Romae maritimum fiet et Gallicum.*

*expositio limitum* p. 359, 15 fg.: *omnes limites maritimi aut Gallici una factura current, quoniam sanctor est, id est iustior videtur maritimus limes frequentius solet recte studiri . . . est Gallicus in sua consuetudine . . . contra urbis Babylonis Roma maritimi limites fiet et Gallicus inpinget.*

Handgreiflich ist hier aus den beiden Stellen der älteren Sammlung, die allem Anschein nach selbst nichts taugen, dieser Doppeltgänger des *limes maritimus* in eine Reihe von Angaben der zweiten Recension hineingetragen worden.

Ein Hauptkriterium der späten Pseudogromatik ist, wie gesagt, die Specialisirung der arcifinischen Grenzlinien durch zufällige die Grenzsteine oder Grenzpfähle ergänzende Grenzmerkmale. Was der Art bei den älteren Schriftstellern sich findet, ist ebenso sparsam wie sachgemäss: genannt werden in dieser Beziehung der Fluss, der Graben, die Strasse, der Höhenzug (*summa montium iuga* oder ähnlich) und die Wasserscheide (*divergia aquarum*), die Tieflinie der Bodensenkung (*supercilium*: p. 128, 15. 143, 3), die Hecke, der Steinhauften (*congeries lapidum, scorpio, attina*), der freistehende oder gezeichnete Baum. In der späteren Schriftmasse dagegen verschwinden die guten alten technischen Ausdrücke, wie *supercilium* 287 und *divergium aquarum*, ganz oder fast ganz und treten in der neuen Terminologie Wortgruppen auf folgender Art:

p. 227, 14 *arcae, ripae, canabula, noverca . . . muri, maceriae, scorofiones, congeriae, carbunculi*, fast ebenso 211, 10. 228, 5. 252, 3. 256, 8.

p. 259, 25 *arcae, ripae, sepulturae, congeriae, carbunculi, rivi, supercilia et limites decumani et kardines*.

Dies ist nichts als ein wüstes Conglomerat halb oder nicht verstandener zum guten Theil synonyme oder gar in diese Verbindung nicht gehöriger Ausdrücke; die den Grenzsteinen etwa unterlegten Kohlen passen zu den sichtbaren Grenzmarken übel und gar die *decumani* und *kardines* haben mit der arcifinischen Termination nichts zu thun. Es soll dies weiter an einzelnen Beispielen dargelegt werden.

Als arcifinische Grenzmale begegnen in der guten gromatischen Litteratur Berge und Hügel nicht<sup>1</sup>, sondern nur der Höhenzug, die *summa montium iuga*; wo von *montes* in allgemeinen Angaben die Rede ist (p. 5, 8. 41, 10), ist dieselbe Hochlinie gemeint. In der That eignet die Anhöhe ohne nähere Determination sich für eine solche Verwendung nicht, weil sie weder als Punkt noch als Linie hinreichend bestimmt ist. Zu den Kriterien der schlechten Masse gehört dagegen der *monticellus*; er begegnet häufig in den Auszügen aus den gromatischen Digesten (p. 305—367) und in keineswegs vertrauenerweckender Weise. Die mit gelehrtem Herabsehen auf die Ignoranten (*qui nesciunt quid est in lectionibus*) vorgetragene Auseinandersetzung (p. 306, 9), dass in Kriegszeiten (*in tempore quando milites occidebantur in bello publico*) die Gefallenen regelmässig an den Trifinien und Quadrifinien<sup>2</sup> beigesetzt worden seien und zwar ein jeder unter besonderem Hügel, ist hinreichende Warnung. Wenn nach einer mehrfach wiederholten Notiz (307, 17. 345, 15. 352, 8) der mitten auf der Grenze (*limes*) stehende Grenzstein (*terminus*), falls er nach einer Seite hin ausgehöhlt ist, auf drei Hügel hinweist (so scheint *tres monticellos transit* gemeint zu sein) und auf dem dritten Hügel am Bad eine das Quadrifinium bezeichnende Steinkiste (*arca*) sich findet, so wird es nicht gelingen diesen und ähnlichen Angaben eine bestimmte Vorstellung abzugewinnen. Verständlich ist es, dass nach einer anderen Notiz (p. 308, 1) bei der africanischen Termination, um Grenzsteine zu sparen, dafür Erdhügel

1) In dem Schema 19, 21 = 114, 16 heisst es zwar: *ex colle* (Hdschr. *collegio*) *qui appellatur ille ad flumen illud*, aber es gehört dies zu den nur im Frontincommentar enthaltenen vermuthungsweise von Lachmann dem Hygin zugewiesenen Stücken, bei welchen die Wortfassung keineswegs zuverlässig ist.

2) Was die *centuriae* hier bedeuten, weiss ich nicht; vielleicht sind die afrikanischen Steuerhufen (Marquardt Staatsverw. 2, 230) gemeint.

aufgeschüttet werden, sogenannte *botontini*. Es ist nichts im Wege darin eine africanische Localgewohnheit und Bezeichnung zu erkennen, da alle die *botontini* behandelnden Stellen füglich von africanischen Mensoren herrühren können; für die allgemeine Gromatik ist eine derartige, nur durch die Umgebung, in der sie auftritt, verdächtige Angabe auch dann nicht verwendbar, wenn man sie gelten lässt.

Dass die Gräbmäler bei der arcifinischen Termination gelegentlich erwähnt (19, 28 = 114, 23. 19, 30 = 115, 1. 347, 5. 348, 14) und namentlich in den *casae litterarum* unter dem späten Namen *memoria* häufig genannt werden, hat keine weitere Bedeutung; eine gewisse Beachtung aber verdient die *sepultura finalis* (250, 22. 341, 17. 361, 12. 405, 19; vergl. 243, 14. 271. 272), insofern die römische Sitte die Gräber längs der öffentlichen Wege, eventuell an der Grenze des Privatackers die Frage nahe legt, ob sie nicht bei Grenzstreitigkeiten unter Umständen Berücksichtigung gefunden haben. In der That sieht ein dem Dolabella beigelegtes Fragment<sup>1</sup> dies vor: um zu finden, nach welcher Seite hin das Grab an die Grenzlinie stösst, soll fünf Fuss von demselben der Boden ausgehoben oder aufgepflügt werden und ist die Grenze an derjenigen Seite, an welcher Topfscherben oder ganze Töpfe zum Vorschein kommen. Irgend welche monumentale Bestätigung dieser Angabe ist mir nicht bekannt und bis eine solche sich finden sollte, verbietet die Unzuverlässigkeit des Gewährsmannes ihr Glauben zu schenken.

Am auffallendsten unter den Grenzmalen ist die *arca* oder *arcella*. Die bessere gromatische Litteratur kennt die *arca* nicht; selbst in dem Colonieverzeichniss findet sie sich in der besten Handschrift (*A*) nur an einer einzigen zweifellos in später Zeit eingeschobenen Stelle<sup>2</sup> und ebenso wenig erscheint das Wort in dieser Verwendung ausserhalb des gromatischen Corpus. Dagegen begegnet es 289 überall in den nur in den geringeren Handschriften (*PG*) bewahrten Abschnitten des Colonialverzeichnisses; ferner sehr häufig in den Auszügen aus Latinus und den gleichartigen Autoren; die *arca* darf als das rechte Kennzeichen der Zugehörigkeit zu dieser verdächtigen Masse angesehen werden. Auf die Frage, was sie sei, fehlt die Antwort nicht: sie ist von Marmor (p. 334, 25: *arca constituta marmorea*. 363, 28) und hohl (p. 308, 25: *terminus in modum arcellae cavatus Claudianus dicitur*; ähnlich p. 227, 5). Die Maasse giebt

1) 303, 12 fg. Zu lesen ist wohl *iuxta sepulturam sive bustum (buxus die Hd Schr.) sive etiam cineres (cineates die Hd Schr.)*.

2) 227, 14 vgl. 2, 163. Die Worte p. 227, 5 *qui in modum arcellae facti sunt* fehlen im Arcerianus und sind Zusatz der jüngeren Recension.

beispielsweise das Excerpt aus Faustus und Valerius p. 353, 6 = 356, 21: 30 Fuss lang, 15 Fuss breit, 7 Fuss hoch, also 3150 Fuss im Kubikinhalte, womit die Zeichnung (Fig. 288) übereinstimmt. Aber die Zweckbestimmung bleibt fraglich. Da die *arca* sehr häufig in Verbindung auftritt mit der *agua* (z. B. 305, 8: *ipsa aqua viva in arca trifinii est*; ähnlich 314, 17. 320, 2) oder mit dem *alveus* (312, 17: *ipsa arca alveum significat*; 317, 33: *arca super ripa alvei constituta est*; 319, 10: *sub alveo arca constituta est p[er] m[inus] ped. C de ripa alvei*), auch mit dem *lavacrum* (307, 19. 311, 27. 319, 20. 352, 9), könnte an einen Wasserbehälter gedacht werden; aber diese Verbindung ist keineswegs durchgehend und auch die quadratische Form, welche zum Wesen der *arca* gehört, kann unmöglich als normale der Cisterne hingestellt werden. Am nächsten liegt es immer bei der viereckigen hohlen Steinkiste an den Sarkophag zu denken, der ja häufig *arca* heisst; insbesondere wenn man sich an die Sitte der Spätzeit erinnert, die Todten beizusetzen in mächtigen unter freiem Himmel stehenden Steinsärgen, wie Cassiodor (var. 3, 19) die für die *cadavera in supernis humata* in Ravenna angefertigten *arcae* beschreibt und wie sie uns der Soldatenfriedhof in Concordia und ähnliche dalmatinische Sarkophagfelder<sup>1</sup> vor Augen führen. Dass der Grabstein, in diesem Spätlatein *memoria*, zuweilen mit der *arca* in Verbindung gebracht wird (besonders 364, 28: *quia arcae — d. i. arcae — aliquotiens circa sepulchrum sine dubio ponuntur et super ipsam arcam memoriae constitutae . . . ut in ipsa memoria consecraretur arca finalis*, vgl. 315, 27. 324, 2. 329, 7), lässt sich mit der Auffassung der *arca* als Sarkophag wohl vereinigen. Hirschfeld 290 erinnert daran, dass die Bezeichnung *arcella* ausser bei unseren Autoren allein auf einer dalmatinischen Inschrift (C. I. L. III. 5 n. 9546) sich gefunden hat und dass die dalmatinischen Christengräber nicht selten in eine sonst nicht vorkommende Verbindung mit der *piscina* gebracht werden; da die Compilation in Dalmatien gemacht zu sein scheint (S. 276 [467 f.]), so bieten sich hier allerdings nach mehreren Seiten Anknüpfungspunkte. Aber andererseits passen zu der Auffassung der *arca* als Sarkophag die oben angegebenen Maasse keineswegs, und vor allem bleibt es unerklärt, inwiefern die *arca* als Sarkophag zugleich Grenzbezeichnung sein kann; daran aber ist doch kein Zweifel.\*) Sie heisst *arca finalis* (241, 2. 363, 23. 364, 32)

1) Ich sah ein solches bei Spalato auf der Strasse nach Trau (C. I. L. III p. 305).

\*) [Im Thes. l. l. s. v. *arca* (vol. II p. 433, 68) wird noch citiert: Lex Vis. Rec. 10, 3, 3 *quotienscumque de terminis fuerit orta contentio, signa quae antiquitus*

und es wird die *arca in quadrifinio* unter den *termini* aufgeführt (341, 16), auch sonst das *quadrifinium* (310, 15. 311, 27. 312, 8. 16. 352, 10) wie das *trifinium* (325, 9: *arca in monticello posita, cui [d. h. in quo] casales [= Dörfer] conveniunt; ideo arca trifinium significat et territoria dividet*; 313, 8. 315, 18. 352, 13. 360, 22) durch die *arca* bezeichnet<sup>1</sup>. Richtig kann dies nicht sein; gegenüber dem Schweigen der älteren und zuverlässigen Zeugen und gegenüber dem Fehlen aller monumentalen Belege<sup>2</sup> erscheint die Bezeichnung der Trifinien und Quadrifinien durch Sarkophage ebenso widersinnig wie das Schreiben des Kaisers Tiberius an Octavian und dessen Collegen im Triumvirat. Mir gilt die *arca finalis*, wie die verrückte Schematisierung der Ebenen und der Gebirge nach dem lateinischen und dem griechischen Alphabet, als dreiste Erfindung nicht eines Feldmessers, sondern eines Schulmeisters, welchem die Sarkophage der Gräberfelder im Sinne lagen und dem es beliebte in die Planskizzen für seine Schulübungen dergleichen Kasten einzuzeichnen, unmöglich in der realen Feldmesserei, aber wohl geeignet in dem verfallenden Unterricht dieser traurigen Jahrhunderte mitzuwirken bei der Verdummung der Jugend. Da die zufälligen Grenzmarken dem *ager arcifinius* eigen sind und die späteren Schulmeister die *arca* sprachlich mit diesem verknüpfen (367, 4: *arcam ab arcendo vocatam, fines enim agri custodit eosque adire prohibet: trifinium dictum eo quod trium possessionum fines attinget, hinc et quadrifinium, quod quattuor*), so mag die Lucubration des Stubengelehrten darauf verfallen sein die Knickpunkte der arcifinischen Termination häufig durch eine *arca* zu illustriren. Die viereckige Form passte zu dem *quadrifinium*; bei der *arca* am *trifinium* mag man sich vorgestellt haben entweder, dass die eine Seite unbenutzt blieb oder dass die *arca* selbst hier dreieckig geformt war (vgl. 306, 16).

Das *trifinium* und das *quadrifinium* kennt die gute gromatische Litteratur natürlich sowohl in Beziehung auf die nachbarlichen *Sacra*<sup>3</sup>

*constituta sunt, oportet inquiri, id est ageres terre sive arcas, quas propter fines fundorum antiquitus apparuerit fuisse coniectas adque constructas.]*

1) Dies hat Rudorff 2, 264 richtig erkannt, aber irrig die *arca* auf das *quadrifinium*, die *arcella* auf das *trifinium* bezogen.

2) Den quadratischen Kern, der sich kürzlich in den sogenannten Begleithügeln am obergermanischen Limes herausgestellt hat, könnte man mit einigem guten Willen wohl *arca* nennen; aber an ihn kann schon darum nicht gedacht werden, weil er zugeschüttet ward und die Anlage dem Auge sich als Rundhügel darstellt.

3) Siculus p. 141, 18. Agennius p. 88, 14. Vgl. 3, 4 = 110, 11.

wie auch bei Grenzstreitigkeiten<sup>1</sup>; aber sie werden nur beiläufig erwähnt, da die Limitationsordnung gar nichts mit ihnen zu schaffen hat und auch die Termination, so viel wir wissen, keine besonderen Zeichen und Regeln für die Fälle aufstellt, wo der Markstein mehr als zwei Besitzungen scheidet. In der jüngeren Sammlung hat sich nicht der Begriff verschoben<sup>2</sup>, aber wohl die Handhabung. Die erste der Theodosius II. untergeschobenen Constitutionen spricht dem Mensor, *si fundo<sup>3</sup> cui finem restituens in trifinii rationem institerit et convenientiam trium centuriarum ibidem esse signaverit*, ein Honorar von drei Goldstücken zu, und dem entsprechend finden sich die *trifinia* und *quadrifinia*, welche in der älteren Recension, abgesehen von den *casae* (327, 25. 328, 31. 329, 10. 330, 7), gar keine Rolle spielen, in der jüngeren vielfach und zwar in dem *liber coloniarum II* einmal p. 252, 16 = 308, 26, in den *casae* an unzähligen Stellen und nicht minder häufig in allen Excerpten aus den angeblichen gromatischen Digesten<sup>4</sup>. Die Vorstellung dabei ist überwiegend wohl die eines auf drei, resp. vier Seiten markirten Grenzsteines:

- Latinus p. 306, 16: *terminus si in tres acies constitutus fuerit, tres lineas auctoris ostendit; si in quattuor acies, quadrifinium facit.*  
 292 Gaius p. 307, 7: *terminus si una(m) acie(m) reproba(m) habuerit, hoc est non aequalem aciem, . . . ponitur aliquando in trifinium, in quadrifinium autem . . . non ponitur nisi solidus lapis. Vgl. 344, 13.*

Aber es kommt auch Bezeichnung durch drei, resp. vier Steine vor: Faustus und Valerius 308, 25 (ähnlich 227, 5): *terminus in modum arcellae cavatus Claudianus dicitur . . . et si tres fuerint, trifinium faciunt.*

Gaius a. a. O.: *et quattuor lapides in quadrifinium constituimus.*  
 Bei mancherlei recht wunderlichen Einzelheiten, zum Beispiel der festen Normirung der Intervalle theils zwischen Trifinien, theils zwischen Quadrifinien p. 343, 23. 345, 24, verweile ich um so weniger, als diesen Ansetzungen wohl grösstentheils gar keine greifbaren Vorstellungen zu Grunde liegen und sie vielfach den Eindruck sinnlosen Wortgeklingels machen.

1) Frontinus p. 10, 3 mit dem Commentar p. 10, 9 = 39, 18 = 70, 18.

2) Pseudo-Theodosius p. 273, 4. Dolabella p. 302, 20. Anonymus p. 367, 5.

3) So, nicht *fundi* der Palatinus.

4) Die Stellen hier und weiterhin sind im Index der Ausgabe verzeichnet.